

Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer in der Gemeinde Münster (Hessen) (Wettaufwandsteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der § 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster (Hessen) am 05.11.2018 die folgende Wettaufwandsteuersatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung der Steuer als örtliche Aufwandsteuer

- (1) Die Gemeinde Münster (Hessen) erhebt eine Steuer auf das im Gebiet der Gemeinde ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten o. ä. Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettangebote bzw. Wettergebnisse ermöglichen als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und keine weiteren Serviceleistungen angeboten werden, unterliegen nicht der Besteuerung.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter/Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros.
- (2) Geht der Betrieb des Wettbüros auf einen anderen Betreiber über, so ist der bisherige Betreiber bis zum Zeitpunkt des Übergangs Steuerschuldner. Der andere Betreiber ist von diesem Zeitpunkt an Steuerschuldner.
- (3) Steuerschuldner ist auch derjenige, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die (gewerbe- und/oder gaststättenrechtliche) Erlaubnis zum Anbieten des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage der Wettaufwandsteuer ist die Summe der getätigten Wetteinsätze (brutto ohne jegliche Abzüge).
- (2) Wetteinsatz im Sinne dieser Satzung ist der Betrag, den der Spieler für die Begründung des Wettvertrags aufwendet.

§ 4 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3 v.H. der angefallenen Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Abschluss des Wettvertrags. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

§ 6 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Münster (Hessen) – Steuerverwaltung - durch Anmeldung anzuzeigen. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Name und Anschrift des Betreibers,
 - b. Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
 - c. Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.
- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Steuererhebung auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Schließung, Änderung bei den eingesetzten Wettterminals) sind dem Gemeindevorstand der Gemeinde Münster (Hessen) unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Steueranmeldung und Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde eingegangen ist.
- (2) Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Anmeldefrist eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die Summe aller Wetteinsätze gemäß § 3 in den jeweiligen Besteuerungszeiträumen ist durch Beifügen geeigneter Unterlagen, z. B. der Provisionsabrechnung oder Ausdrucken der Wettterminals nachvollziehbar zu belegen.
- (4) Endet die Steuerpflicht während des laufenden Besteuerungszeitraumes aufgrund Betreiberwechsel oder der Einstellung des Betriebes, ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf die Änderung folgenden Monats abzugeben.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, oder der Steuerschuldner seiner Mitwirkungspflicht nach § 6 nicht oder nur unzureichend nachkommt, so kann sie die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den Bediensteten der Gemeinde zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98,99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Gemeinde Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Provisionsabrechnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen der Gemeinde Münster (Hessen) vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Gemeinde unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 AO wird verwiesen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 3 bis 6a des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 5a Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben handelt, wer entgegen vorsätzlich oder leichtfertig
 1. § 7 Abs. 1 dieser Satzung seiner Steuererklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. § 7 Abs. 1 dieser Satzung seiner Entrichtungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 3. § 6 Abs. 1 oder § 12 dieser Satzung die Eröffnung eines Wettbüros nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 4. § 6 Abs. 2 dieser Satzung Änderungen des Geschäftsbetriebs nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12
Übergangsvorschrift

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der Betreiber der Gemeinde Münster (Hessen) das Bestehen des Wettbüros innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich mitzuteilen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

64839 Münster (Hessen), 21.11.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Münster (Hessen)

gez.
Gerald Frank
Bürgermeister